



Brüssel, den 26. Februar 2021
(OR. en)

6569/21

AGRI 97
WTO 52
DELECT 40

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 26. Februar 2021

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2021) 1194 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 26.2.2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Einrichtung eines öffentlichen Registers, in dem die von den einzelnen Mitgliedstaaten zur Überwachung der Alterungsprozesse von Spirituosen benannten Stellen aufgeführt werden

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2021) 1194 final.

Anl.: C(2021) 1194 final

Brüssel, den 26.2.2021
C(2021) 1194 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 26.2.2021

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Einrichtung eines öffentlichen Registers, in dem die von den einzelnen Mitgliedstaaten zur Überwachung der Alterungsprozesse von Spirituosen benannten Stellen aufgeführt werden

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/787 wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte zur Einrichtung eines öffentlichen Registers im Sinne von Artikel 13 Absatz 6 zu erlassen, in dem die von den einzelnen Mitgliedstaaten zur Überwachung der Alterungsprozesse benannten Stellen aufgeführt werden.

Mit dem vorliegenden delegierten Rechtsakt soll ein solches öffentliches Register eingerichtet werden.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Zur Vorbereitung auf die und während der Sitzungen der Sachverständigengruppe für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte (Spirituosen), die am 13. Oktober und am 3. Dezember 2020 (online) stattfanden, wurden Konsultationen unter Beteiligung von Sachverständigen aus allen 27 Mitgliedstaaten durchgeführt. Dieses Konsultationsverfahren hat zu einem breiten Konsens über den Entwurf der delegierten Verordnung geführt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Der delegierte Rechtsakt stützt sich auf Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/787 und sollte nach dem Verfahren gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) 2019/787 erlassen werden.

Artikel 1: Nach diesem Artikel ist die Kommission verpflichtet, auf der Grundlage der Mitteilungen der Mitgliedstaaten eine Liste der Stellen zu erstellen und zu aktualisieren, die mit der Überwachung der Alterungsprozesse von Spirituosen betraut sind, und ein öffentliches Register mit der jeweils aktuellen Liste einzurichten und zu veröffentlichen.

Artikel 2: Nach diesem Artikel gilt der delegierte Rechtsakt im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 51 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/787 ab dem 25. Mai 2021.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 26.2.2021

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Einrichtung eines öffentlichen Registers, in dem die von den einzelnen Mitgliedstaaten zur Überwachung der Alterungsprozesse von Spirituosen benannten Stellen aufgeführt werden

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008¹, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/787 müssen die mit der Alterung der Spirituose im Zusammenhang stehenden Verfahren unter Steuerkontrolle eines Mitgliedstaats oder unter einer gleichwertige Garantie bietenden Kontrolle stattfinden.
- (2) Zu diesem Zweck benennt jeder Mitgliedstaat die für die Überwachung dieser Alterungsprozesse zuständigen Stellen und teilt sie der Kommission mit, damit diese ein öffentliches Register einrichten kann, in dem die benannten Stellen aufgeführt sind.
- (3) Aus diesem Grund sollten Vorschriften für die Einrichtung dieses öffentlichen Registers festgelegt werden.
- (4) Die vorliegende Verordnung sollte gemäß Artikel 51 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/787 ab dem 25. Mai 2021 gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Öffentliches Register mit den zur Überwachung der Alterungsprozesse von Spirituosen benannten Stellen

- (1) Auf der Grundlage der Mitteilungen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) ... der Kommission² erstellt und aktualisiert die Kommission eine Liste der Stellen, die für die Überwachung der Alterungsprozesse von Spirituosen benannt wurden.

¹ ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 1.

² Durchführungsverordnung (EU) 20XX/XXX der Kommission vom [...] [...] (AbI. L [...] vom [...], S. [...]).

- (2) Die Kommission richtet ein öffentliches Register ein, das die jeweils aktuelle Liste der für die Überwachung der Alterungsprozesse benannten Stellen umfasst. Das Register wird in Form einer öffentlich zugänglichen elektronischen Datenbank geführt.

Artikel 2

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 25. Mai 2021.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26.2.2021

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN